

STATUTEN DES VEREINS FRAUENRAUM

vom 10. März 2006

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen FRAUENRAUM besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, mit kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Sinne der Ideologien der Reitschule Bern den Frauenraum der Reitschule Bern als Plattform bzw. Begegnungsort für Frauen (insbesondere unabhängig ihrer ethnischen und sozialen Herkunft, ihrer Sprache, ihres Alters, ihres sozialen Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer politischen und philosophischen Gesinnung, ihres Glaubens oder ihrer allfälligen Behinderung) zu nutzen und zu unterstützen.

Die Veranstaltungen werden von Frauen organisiert. Diese richten sich vorwiegend an Frauen. Gewisse Veranstaltungen können auch einem männlichen Publikum zugänglich gemacht werden.

Der Verein fördert zusätzlich die Vernetzung von Organisationen und Gruppierungen, die sich für Frauen-, Lesben- und Genderanliegen einsetzen. Zur Verfolgung seiner Zwecke kann der Verein mit solchen Organisationen zusammenarbeiten.

Der Verein leistet zudem Öffentlichkeitsarbeit, um auf seine Anliegen aufmerksam zu machen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Es können ausschliesslich Frauen Mitglieder des Vereins werden.

Bewerberinnen, welche diese Statuten anerkennen, können jederzeit auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit ohne Grundangabe möglich. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt befreit nicht von der Bezahlung vorher fällig gewordener Beiträge. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit ein Mitglied ausschliessen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands an der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens:

- für Organisatorinnen Fr. 10.-
- für Vereinsfrauen (Erwerbstätige Fr. 60.-, Nichterwerbstätige Fr. 30.-)

Art. 4 Gönnerschaft

Männer und juristische Personen können den Verein mit einer Gönnerschaft finanziell unterstützen.

Die Höhe der Gönnerbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstands an der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag beträgt mindestens:

- für natürliche Personen Fr. 60.-
- für juristische Personen Fr. 120.-

Art. 5 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- die Arbeitsgruppen.

Art. 6 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand 14 Tage im voraus schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsortes und -zeitpunktes sowie der Verhandlungsgegenstände (Traktanden), einberufen. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder 14 Tage im voraus schriftlich einberufen werden.

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsfrauen. Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, darf ein Beschluss nur in dringenden Fällen gefasst werden. In diesem Fall muss der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsfrauen gefasst werden.

Die Vereinsversammlung übt das Aufsichtsrecht über den Vorstand und die Arbeitsgruppen aus. Der Vorstand und die einzelnen Arbeitsgruppen legen der Vereinsversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht sowie Rechnung ab. Der Vorstand und die Arbeitsgruppen sind der Vereinsversammlung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

Die Vereinsversammlung kann die Statuten mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsfrauen ändern.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Organisatorinnen. Jede Arbeitsgruppe ist durch mindestens eine Frau im Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt selber über die interne Aufgabenverteilung.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt denselben nach aussen. Er nimmt alle für den Verein bestimmten Eingaben in Empfang; er bereitet die Verhandlungen der Vereinsversammlungen und vollzieht deren Beschlüsse. Er verpflichtet sich zu Information und Transparenz.

Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungskompetenzen, die nur eine Arbeitsgruppe betreffen, dieser delegieren. Die betreffende Arbeitsgruppe ist dem Vorstand Rechenschaft schuldig.

Art. 8 Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen werden je nach anfallenden Aktivitäten ad-hoc gebildet.

Die Arbeitsgruppen organisieren sich selber. Wichtige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Die Arbeitsgruppen informieren regelmässig den Vorstand über ihre Tätigkeiten und sind diesem über finanzielle Angelegenheiten zur Rechenschaft verpflichtet.

Art. 9 Vereinsvermögen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mitteln aus:

- Einnahmen aus den Veranstaltungen,
- Mitgliederbeiträgen,
- Gönnerbeiträgen,
- Spenden,
- Unterstützung von anderen Institutionen.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsfrauen beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist in diesem Fall einem ähnlichen Zweck zuzuführen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den Regeln des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Die vorliegenden Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2006 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.